

Stadtverwaltung

Neustadt an der Weinstraße



Bebauungsplan

Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz



Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Speyer
Diakonissenstraße 29, 67346 Speyer
Telefon +49 6232 699160-0, bce-speyer@bjoernsen.de
August 2024, KiS. MD, DiCe; neu2318843

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Datengrundlagen	2
2	Gebietsbeschreibung	2
3	Wirkfaktoren des Vorhabens	2
3.1	Baubedingte Faktoren	2
3.2	Anlagenbedingte Faktoren	2
3.3	Betriebsbedingte Faktoren	3
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	3
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	3
4.2	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	4
4.3	Habitatverbessernde Maßnahmen	6
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH Richtlinie	6
5.1.1	Reptilien	6
5.1.2	Fledermäuse	9
5.1.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
6	Fazit	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nachgewiesene Reptilienarten	6
Tabelle 2:	Bei den Begehungen kartierte Fledermausarten.	9
Tabelle 3:	Bestandssituation der im UG erfassten europäischen Vogelarten	15

Verwendete Unterlagen

Rechtliche Grundlagen

- [1] Europäische Gemeinschaft
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

- [2] Europäische Gemeinschaft
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31), kodifiziert am 30.11.2009 (Richtlinie 2009/147/EG) – in Kraft getreten am 15.02.2010

- [3] Bundestag / Bundesrepublik Deutschland
Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) beschlossen am 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

Sonstige Unterlagen

- [4] Bezzl, Einhard
Vögel, BLV Handbuch, Sonderausgabe, 3. überarbeitete Auflage
2006

- [5] Südbeck et al
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
2005

- [6] LAUB Ingenieurgesellschaft mbH
Landesgartenschau Neustadt an der Weinstraße 2027
Arterfassungen
Ergebnisdokumentation 2019

- [7] LAUB Ingenieurgesellschaft mbH
Landesgartenschau Neustadt an der Weinstraße 2027
Aktualisierung der Arterfassungen
Ergebnisdokumentation 2022

- [8] Landesgartenschau 2027
<https://lgs.neustadt.eu/2023/09/27/unser-team-unsere-aufgaben/>
Abfrage Feb. 2024

- [9] Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – RLP
Landesgartenschau

<https://mwvlw.rlp.de/themen/landwirtschaft/landesgartenschau>
Abfrage Jan. 2024

- [10] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2006
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

- [11] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz RIP, Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG; Stand vom 03.02.2011
Verfasser: Fröhlich & Sporbeck GmbH & Co. KG

- [12] Landesamt für Umwelt
Artdatenportal (Artdaten mit Punktstandorten) - <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?lang=de>, Abfrage Stand Mai 2024

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird im Jahr 2027 die Landesgartenschau (LGS) ausrichten. Der rund 26 Hektar große Landschaftspark wird einen rekultivierten Deponieberg, eine Sportlandschaft mit vielfältigen Sport- und Spielangeboten, naturnahe weitläufige Wald- und Wiesenflächen, den renaturierten Speyerbach und Rehbach, sowie Rad- und Fußwege als neue Verbindungen zwischen den Stadtteilen umfassen [8]. Nach der Landesgartenschau soll das Gelände dauerhaft als Grünanlage zwischen Speyerbach und Rehbach zur Verfügung stehen. Der Speyerbach wird in diesem Rahmen renaturiert, der Rehbach partiell aufgewertet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind umfangreiche Vorschriften erlassen worden. So ist der Artenschutz europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinien [1] sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie [2] verankert.

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz [3] werden diese europarechtlichen Vorgaben im Bereich der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. So muss im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ eintreten können und ob sie ggf. abgewendet werden können. Nach § 44 (1) ist verboten,

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend § 45 (7) BNatSchG können „die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen. (...) Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (...).“

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027
Fachbeitrag Artenschutz

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern - Aufrechterhaltung des Status Quo (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011, angepasst an BNatSchG, Stand 03.02.2011) [11].

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden u. A. herangezogen:

- Erfassungsdaten der Ingenieurgesellschaft LAUB mbH von 2019 [6]
- Erfassungsdaten der Ingenieurgesellschaft LAUB mbH von 2022 [7]
- Daten aus dem Artenfinderportal

Eigene Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich an der Branchweilerhofstraße im Osten der Stadt Neustadt. Es erstreckt sich über das ehemalige Deponiegelände im Westen entlang des Speyerbachs bis zu einer Kleingartenanlage im Osten an der Landwehrstraße. Nördlich reicht das Untersuchungsgebiet bis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und schließt diese im Bereich der nördlichen Kleingärten mit ein. Im Süden wird das Untersuchungsgebiet durch den Speyerbach begrenzt und ist an der Straße Neubachwiesen noch über den Speyerbach hinaus erweitert. Der Untersuchungsraum wird vom Rehbach durchzogen und ist im Westen durch Bahnschienen zerteilt.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Baubedingte Faktoren

Während der Bauzeit kommt es zu Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen durch Maschinen. Durch die Bautätigkeiten und Bauarbeiter, sowie Kräne und andere Geräte kommt es zu optischen Störwirkungen die zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen für Tierarten führen können.

Im Zuge der Baumaßnahmen werden an beiden Gewässern und im Robinien-Mischwald größere Rodungsarbeiten (ca. 500 Bäume) durchgeführt. Ebenso geht großflächig Strauch- und Vegetationsschicht durch die Durchführung verloren.

3.2 Anlagenbedingte Faktoren

Anlagebedingt sind keine negativen Auswirkungen auf die terrestrische Fauna gegeben. Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen werden sich anlagebedingt positiv auf die aquatische Fauna auswirken. Durch die Parkgestaltung entstehen zudem neue Sekundärhabitats für Reptilien.

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027
Fachbeitrag Artenschutz

Durch die infrastrukturelle Erschließung des Gebiets ist davon auszugehen, dass es im Verhältnis zum vorherigen Zustand zu erhöhten Lichtemissionen kommt. Da die vorher brachgelegene Deponiefläche und umliegende Brachen erschlossen werden, ist mit mehr Lichtemissionen bei Nacht zu rechnen.

3.3 Betriebsbedingte Faktoren

Durch den erhöhten Betrieb kommt es vermehrt zu anthropogener Störung durch steigende Tourismusattraktivität. Diese sind vor allem im Durchführungsjahr der Landesgartenschau verstärkt gegeben.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen

Sofern sich Einzelbäume in unmittelbarer Nähe zum Baufeld oder Baustelleneinrichtungsfläche befinden, sind DIN 18920 "Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ anzuwenden, um die Gehölze und deren Wurzelraum vor Eingriffen und Ablagerungen zu schützen und zu erhalten.

V2 Baubeginn vor der Brutsaison

Die Baustelleneinrichtung ist bis spätestens Mitte März vorzunehmen. Das Baufeld muss im Laufe des Aprils geräumt werden, so dass keine Vögel während der Brut gestört werden und diese aufgeben. Durch die Baustelleneinrichtung Anfang März werden im Plangebiet brütende Arten vergrämt und weichen für diese Saison auf andere Nistmöglichkeiten aus.

V3 Optimierter Rodungszeitpunkt

Bei Rodungsarbeiten sind die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG Abs. 5 Satz 2 bzw. §28 LNatSchG einzuhalten. Eine Rodung ist nur vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig. Zum Schutz der Fledermäuse soll die Rodung der Gehölze im Zeitraum ab Ende Oktober bis Anfang Dezember erfolgen. In dieser Zeit ist nicht von Frosttemperaturen auszugehen und potenziell vorhandene Fledermäuse können gefahrungsfrei in Ersatz Fledermaushöhlen (siehe Maßnahme A2) umgesiedelt werden.

V4 Vergrämung von Eidechsen

Um die Tötung von Eidechsen zu vermeiden, müssen diese aus dem Baufeld vergrämt werden. Hierfür muss das Baufeld kurz gemäht, das Schnittgut vollständig abgeräumt und im Laufe der Bauzeit durchgehend kurzgehalten werden. Die Vergrämung muss innerhalb der Aktivitätszeiten der Mauereidechse (Februar-November) erfolgen. Die Flächen werden durch das Entfernen der Vegetation „hinsichtlich der Deckung und Nahrungsverfügbarkeit so unattraktiv“ gestaltet werden, „dass diese möglichst kurzfristig verlassen werden“.

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027
Fachbeitrag Artenschutz

Vor Beginn der Bodenarbeiten ist das Baufeld durch die ÖBB auf die Präsenz von Eidechsen zu prüfen (bei Fund absammeln und in Ersatzhabitats am Deponiehang umsiedeln) und das Baufeld danach frei zugeben.

Der Beginn der Bodenarbeiten ist ebenfalls so zu wählen, dass die Mauereidechsen aktiv sind. Sofern eine Kältephase die Aktivität der Tiere einschränkt, sind die Arbeiten entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls kann eine Sichtkontrolle den geeigneten Zeitraum bestimmen. Im Umfeld der Maßnahme stehen ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung, so dass durch die Vergrämung aus dem Baufeld von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Nach Beendigung der Arbeiten stehen die Flächen für eine Wiederbesiedlung wieder zur Verfügung.

V5 Aufstellen eines Kleintierschutzzaunes

Um ein erneutes Wiedereindringen von vergrähten Eidechsen in das Baufeld zu verhindern, sind Kleintierschutzzaune aufzustellen. Diese sind am Speyerbach linksufrig entlang des Mischwaldes und im Bereich des Sportplatzes sowie am Rehbach linksufrig zwischen Bahndamm und erster Brücke, rechtsufrig bis zum Beginn der Weidenflächen zu stellen.

V6 Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung der oben beschriebenen Maßnahmen ist eine „Ökologische Baubegleitung“ zu installieren. Die Ökologische Baubegleitung überwacht die Schutz- und Minimierungsmaßnahmen. Sie soll aus geschultem Personal bestehen, das während der gesamten Bauphase mögliche minimierende Maßnahmen entsprechend den aktuellen Erfordernissen vorgibt, den Bauablauf hinsichtlich der Umweltaspekte koordiniert und den regelmäßigen Austausch zwischen den Beteiligten sicherstellt. Des Weiteren sorgt sie dafür, dass keine Baustelleneinrichtungs- oder Lagerplätze in ökologisch wertvollen Flächen (Tabuflächen) oder in Offenländereien mit potenziellen Bodenbrütern während der Brutzeit eingerichtet werden.

Vor der Rodung sind die Bäume auf ein Vorhandensein von Höhlen und Spalten durch die ÖBB zu kontrollieren. Bei entsprechenden Nachweisen sind diese ebenfalls auf einen Besatz zu kontrollieren. Bei Besatz ist der Baum in Stücken zu kürzen, die einzelnen Teile sind dabei langsam per Seil auf den Boden zu bringen. Ein Umsiedeln der Tiere wird durch Fledermaus-Spezialisten veranlasst.

4.2 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A1 Anbringung von Nistkästen

Da im Vorfeld potenzielle Bruthabitate gerodet werden, sind im Umfeld der Maßnahme Nistkästen aufzuhängen. Es sind unterschiedliche Nistkästen anzubringen um eine größtmögliche Artenvielfalt zu erhalten.

Es sind folgende Nistkästen aufzuhängen:

Lochdurchmesser	Artbeispiel
28 mm	Blaumeise
32 mm	Meisen
45 mm (Typ 3SV)	Star
Baumläuferhöhle (2B)	Baumläufer
Halbhöhle	Grauschnäpper, Hausrotschwanz

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

oval 30x45 mm (Typ 2GR)Gartenrotschwanz

oval (80 x 90 mm) Eulen, Käutze, Hohltaube

Im Gegensatz zu der Maßnahme A2 ist die Anzahl der Nistkästen noch nicht absehbar. Hierzu ist die Begehung im Herbst dieses Jahres abzuwarten um zu wissen, wieviel Höhlenbäume gerodet werden. Die Positionen der Nistkästen sind vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

Pflege: Die Nistkästen sind jährlich zu reinigen. Dabei reicht es aus, die alten Nester zu entfernen und groben Schmutz auszubürsten. Es sind keine Chemikalien zu verwenden. Das Reinigen der Kästen hat entweder im Herbst (nach Ende der Brutzeit) oder im Frühjahr (Februar) zu erfolgen. In der Brutzeit sowie während der kalten Wintermonate ist ein Reinigen der Kästen zu unterlassen.

Die dauerhafte jährliche Pflege der Kästen ist für die Dauer des Eingriffes bzw. mindestens 30 Jahre zu sichern.

A2 Anbringung von Fledermauskästen

Als Ersatz für die entfallenden, potenziellen Quartiere sind sechs Ganzjahres-Fledermauskästen (z. B. Hersteller Schwegler; 1x Typ 1FW, 4x 1FS und 1x Großraum- und Überwinterungshöhle) an Bestandsbäumen im Umkreis von 30 m anzubringen. Exposition des Quartiers Richtung Nord oder Nordost. Der Standort ist vor Ort mit der Ökologischen Baubegleitung und der UNB festzulegen. Die Quartiere sind spätestens direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten anzubringen, damit, falls bei den Fällarbeiten überwinternde Tiere festgestellt werden, diese sofort in einen der Kästen umgesiedelt werden können.

Pflege: Die Fledermauskästen sind jährlich zu reinigen. Dabei reicht es aus, groben Schmutz auszubürsten. Es sind keine Chemikalien zu verwenden. Das Reinigen der Kästen hat im Zeitraum August bis September zu erfolgen. Im Sommer sowie während der kalten Wintermonate ist ein Reinigen der Kästen zu unterlassen.

Die Fledermaushöhlen sind über die Dauer des Eingriffes bzw. mindestens 30 Jahre jährlich zu reinigen, um deren Funktion zu erhalten. Insbesondere die Ganzjahresquartiere mit Überwinterungsfunktion können ansonsten durch Ansammlung von Kot vor dem Ausflugloch zur Todesfalle werden.

A3 Anlage von Eidechsenhabitaten

Als Ersatz für die durch den Bau des Radwegs wegfallenden Lebensräume sind am südlichen Depo-niehang vier Eidechsenhabitats zur Ergänzung der schon vorhandenen anzulegen. Hierbei sind im Abstand von etwa 15 m jeweils 10-20 m² große Habitats anzulegen. In diesen Bereichen wird der Boden etwa 30-50 cm eingetieft und aufgelockert. Darauf wird eine Sandschicht von 10-20 cm aufgebracht, gefolgt von Steinen mit einem Durchmesser von 20-30 cm. Darüber befindet sich eine Totholzschicht und weitere Steine. Die Habitats sind mit einem Reptilienschutzzaun zu schützen.

Pflege: Die Eidechsenhabitats sind regelmäßig (zwei- bis dreimal jährlich) von Bewuchs zu befreien.

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027
Fachbeitrag Artenschutz

4.3 Habitatverbessernde Maßnahmen

M3 Gehölzpflanzungen

Als Ersatz für die gerodeten Gehölzflächen werden im Gewässerentwicklungskorridor, rund um den Deponieberg sowie entlang des Rad-/Fußwegs abschnittsweise Ufergehölze, Baumgruppen und 87 Einzelbäume gepflanzt. Des Weiteren können sich an den Fließgewässerböschungen und Uferstrandstreifen Gehölze weiter sukzessiv ausbreiten

Es sind Arten des Bach-Erlen-Eschenwaldes und des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes anzupflanzen.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die Filterung der relevanten Artgruppen erfolgte anhand der vorhandenen Untersuchungen von LAUB [7] in den Jahren 2019 und 2022. In dieser Prüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH Richtlinie

5.1.1 Reptilien

Für die Erfassung der Reptilien wurden 4 Begehungen im Zeitraum Mitte Mai 2022 bis Anfang Juli 2022 durch die Ingenieurgesellschaft L.A.U.B. durchgeführt [7].

Erfasst wurde dabei im Untersuchungsgebiet die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), überwiegend entlang der Eisenbahnböschung und auf dem Deponieberg Haidmühle.

Die Population auf der Deponie umfasst mehrere hundert Tiere [7]. Entlang der Gewässer wurden Mauereidechsen nur vereinzelt angetroffen. Andere geschützte Reptilienarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen.

Nachweise der Zauneidechse wurden 2015 ausschließlich außerhalb des Untersuchungsgebietes, auf der Deponie Haidmühle erbracht [6]. In den Erfassungen danach wurden vermutlich aufgrund der höher stehenden Vegetation nur noch Mauereidechsen erfasst.

Tabelle 1: Nachgewiesene Reptilienarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	FFH RL	RL RLP	RL D	Nachweis Arten
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV		V	Hauptvorkommen auf dem Deponiegelände und entlang der Eisenbahn, seltener entlang des

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	FFH RL	RL RLP	RL D	Nachweis Arten
					Speyerbachs und Reh- bachs sowie vereinzelt im Robinien-Mischwald

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die Mauereidechse ist eine in Rheinland-Pfalz weit verbreitete Art. Die Mauereidechsen besiedeln vor allem Weinberge und Niederwaldflächen, sie kommen aber auch häufig entlang von Eisenbahnanlagen und in Gewerbegebieten vor.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Die lokale Population der Mauereidechsen im Plangebiet hat ihren Schwerpunkt entlang der Bahnlinie sowie auf der Deponie Haidmühle. <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Für die Erfassung der Reptilien wurden 4 Begehungen im Zeitraum Mitte Mai 2022 bis Anfang Juli 2022 durchgeführt. Nachweise wurden bei jeder Begehung erbracht.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Ausweisung von Tabuzonen V5 Vergrämung von Eidechsen V6 Aufstellen eines Kleintierschutzzaunes <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A3 Anlage von Eidechsenhabitaten <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Bau- und anlagebedingte Tötungen werden durch die Ausweisung von Tabuzonen (V1), eine Beschränkung der Bauzeit auf die Aktivitätszeit der Mauereidechse (V5) sowie das Aufstellen eines Kleintierschutzzaunes (V6) vermieden. Im Baugebiet befindliche Tiere werden so vergrämt und können in angrenzende Strukturen abwandern. Die bestehenden Eidechsenhabitats auf dem Deponiegelände Haidmühle bleiben erhalten und werden durch weitere ergänzt (A3). Durch die Erschließung als Parklandschaft werden vermutlich neue Sekundärhabitats (Spielanlagen, Steinmauern, etc) erschaffen. Es ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagebedingte werden durch den Radwegebau Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Gehölzrand beseitigt bzw. beeinträchtigt. Das restliche Plangebiet steht nach Bauende der Maßnahmen wieder als Habitat zur Verfügung.

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen sind vor allem während der Bauphase zu erwarten. Die Bauphase dauert voraussichtlich von März 2025 bis Dezember 2026. Da Mauereidechsen bei Sonnenschein auch bei niedrigen Temperaturen mobil sind, können sie nach der Vergrämuungsmaßnahme V5 während der Bauphase auf angrenzende Bereiche ausweichen.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V1 Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen	
V5 Vergrämung von Eidechsen	
V6 Aufstellen eines Kleintierschutzzaunes	
A3 Anlage von Eidechsenhabitaten	

5.1.2 Fledermäuse

Die erste Fledermauserfassung wurde durch 6 Detektorbegehungen und 2 eingesetzte Batcorder in 2019 durchgeführt. Die ergänzende Kartierung von im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten wurde am 04.06.2022 und 06.06.2022 nachts durchgeführt. Dabei konnten insgesamt 7 Fledermausarten identifiziert werden. Da das Langohr und die Bartfledermaus nicht unterscheidbar waren, wurden im Artenschutzgutachten jeweils beide Arten als Befunde aufgeführt [7].

Tabelle 2: Bei den Begehungen kartierte Fledermausarten.

Dt. Artname (FM = Fledermaus)	Wiss. Artname	FFH RL	RL RLP	RL D	Nachweis Arten
Bartfledermaus Große Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i> <i>Myotis mystacinus</i>	IV IV	2 1	V V	Sommerquartier entlang des Rehbaches nicht ausschließbar; Wochenstuben und Winterquartiere fehlen
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	1	G	Ausschließlich Jagdhabitat
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	3	V	Jagdhabitat
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	2	D	Speyerbach ausschließlich Jagdhabitat; Sommerquartiere von Männchen sind entlang des Rehbachs anzunehmen

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

Dt. Artname (FM = Fledermaus)	Wiss. Artname	FFH RL	RL RLP	RL D	Nachweis Arten
Langohr Braunes Langohr Graues Langohr	<i>Plecotus auritus</i> <i>Plecotus austriacus</i>	IV	2 2	V 2	Ausschließlich Jagdhabitat
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	3		Sommerquartiere und Wochenstube entlang des Rehbachs nicht ausschließbar; Speyer- und Rehbach sind Jagdhabitate
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	3		Sommerquartiere männlicher Exemplare sind sowohl in Fledermauskästen wie auch in Baumhöhlen entlang des Rehbachs; Speyerbach ist Jagdhabitat

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		RL D	Rote Liste Deutschland
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
R	Arten mit geografischer Restriktion		
V	Art der Vorwarnliste		

Im Jahr 2019 wurde außerdem die Rauhaufledermaus entlang des Rehbachs nachgewiesen. Man kann davon ausgehen, dass diese Art in der Hauptzugzeit das Untersuchungsgebiet passiert.

Baubedingt gehen durch Baumfällungen potenzielle Sommerquartiere am Rehbach, entlang des geplanten Radwegs am Speyerbach und im Bereich der geplanten Wege innerhalb von Gehölzbeständen / Wäldern verloren. Das Jagdhabitat wird durch die Baumaßnahmen eingeschränkt. Da Fledermäuse außerhalb der Frostperiode hochmobile Arten sind und auf andere Habitate ausweichen können, ist die temporäre Einschränkung des Jagdhabitats ohne erhebliche Auswirkungen.

Die Arten, die das Gebiet ausschließlich als Jagdhabitat nutzen, werden nicht weiter betrachtet. Die Eingriffe für die Gruppe der Fledermäuse wird nicht in der Einzelfallbetrachtung, sondern als Artgruppe bearbeitet, da für alle höhlenbewohnenden Arten die gleichen Beeinträchtigungen stattfinden.

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

F1
Gruppe: Fledermäuse Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die Große Bartfledermaus und die Kleine Bartfledermaus besiedeln strukturreiche Landschaften mit kleineren Fließgewässern. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente, wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener wird auch im Siedlungsbereich gejagt. Als Sommerquartier und Wochenstube dienen Spalten und Hohlräume an Gebäuden und Bäumen, seltener auch Nistkästen, im Zeitraum von März/April bis Ende August. Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die selten auch in halboffenen Landschaften vorkommt. Er lebt ganzjährig hauptsächlich in Baumhöhlen, bezieht aber auch Fledermaus- und Nistkästen. Selten wird er auch in und an Gebäuden gefunden. Jagdgebiet sind gut beleuchtete Straßen, Gewässer, Waldlichtungen, lockere Baumbestände und Waldränder. Die Wasserfledermaus lebt in wasserreichen Landschaften und nutzt hier hauptsächlich Baumhöhlen, Nisthilfen sowie Spalten unter Dächern und an Gemäuern. Sie jagt fast ausschließlich entlang von Gewässern. Die Zwergfledermaus ist die häufigste einheimische Fledermausart. Sie lebt in strukturreichen Landschaften und jagt bevorzugt entlang linearer Strukturen. Quartiere finden sich in Baumhöhlen, Spalten in Stämmen und abstehender Rinde sowie jegliche Art von Hohlräumen in und an Gebäuden.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Eigene Erfassungen wurden nicht gemacht. Es wurden 2019 und 2022 vom Büro L.A.U.B. umfassende Erfassungen durchgeführt. <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die genannten Arten besitzen allesamt Quartiere entlang des Rehbachs sowie im Gehölz zwischen Reh- und Speyerbach
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen V4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse V7 Ökologische Baubegleitung – Kontrolle der Großbäume auf Fledermausquartiere vor Beginn der Rodungsarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A2 Anbringung von Fledermauskästen <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Bei Umsetzung der o.g. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, wird eine <u>bau- und anlagebedingte</u> Tötung von Tieren vermieden. Vor Beginn der Rodungen sind potenzielle Höhlenbäume durch eine Fachkraft mit Fledermauskenntnissen auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen und ggf. in Höhlen ruhende Tiere während der Fällarbeiten in einen vorher angebrachten Kasten (siehe CEF Maßnahme, A2) umzusiedeln.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Verbesserung der Weideflächen und Gehölzbereiche in den Neubachwiesen und entlang des Speyerbachs ist von einer Verbesserung des Nahrungsangebots für die Artgruppe Fledermäuse auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Rodungsbereich aktuell befindliche künstliche Fledermaushöhlen werden bis September 2024 durch Fledermausexperten der UNB umgehängt.</p> <p>Nicht ausgeschlossen werden kann durch bau- und anlagebedingte Gehölzrodungen (Wegebau, Baustraße bzw. Radwegbau) der Verlust von Sommerquartieren im Plangebiet, da potenzielle Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind.</p> <p>Solche temporär genutzten Sommerquartiere stellen jedoch keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbund mehrerer Höhlenquartiere, die regelmäßig gewechselt werden) dar. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in umliegende Bereiche mit geeigneten Höhlenbäumen ist möglich.</p> <p>Nicht ausgeschlossen werden können Großabendsegler-Überwinterungshöhlen im Bereich der zu fällenden Großbäume. Solche Höhlenbäume werden durch die ÖBB direkt vor der Fällung begleitend auf ein Vorkommen von Individuen geprüft. Bei Fund von Individuen werden diese in die vorab aufgehängten Ganzjahresquartiere umgesiedelt.</p> <p>Durch die o.g. Kompensations- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden kurz bis langfristig neue Habitate für die Gruppe der Fledermäuse geschaffen. Potenziell überwinternde Tiere werden umgesiedelt. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen während der Winterruhe ergeben sich für die Arten (außer Großabendsegler) nicht, da diese zur Überwinterung weiter weg in Keller, Gebäudespalten, Stollen und Höhlen ziehen. Potenzielle Höhlenbäume werden erst nach Ausflug der Arten in die Winterquartiere gefällt. Potenziell aufgefundene überwinternde Großabendsegler werden vor der Frostperiode</p> <p>Temporär genutzte Sommerquartiere stellen keine essenziellen Bestandteile der Lebensstätten (Verbund mehrerer Höhlenquartiere, die regelmäßig gewechselt werden) dar. Die meisten Arten benötigen einen Verbund aus vielen Einzelhöhlen bzw. -quartieren, zwischen denen sie alle 1-3 Tage wechseln. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Bereiche mit geeigneten Höhlenbäumen und in zusätzlich aufgehängte künstliche Fledermaushöhlen ist möglich.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V1 Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen

V4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse

V7 Ökologische Baubegleitung – Kontrolle der Großbäume auf Fledermausquartiere vor Beginn der Rodungsarbeiten

A2 Anbringung von Fledermauskästen

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Da bei vorfinden von überwinternden Tieren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Der Kenntnisstand zum Erhaltungszustand der 20 Fledermausarten in RLP ist gering bzw. zu den meisten Arten unbekannt. Bei der Zwergfledermaus als häufigste Art ist von einem guten Erhaltungszustand auszugehen. <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Zwergfledermaus in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Bau- und anlagebedingt werden Jagdhabitats und ggf. Sommerquartiere der Fledermäuse beansprucht. Die Arten können jedoch auf umliegende Quartiere bzw. neu aufgehängte künstliche Fledermaushöhlen ausweichen. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A2 wird der Verlust von potenziellen Sommerquartieren und potenziellen Winterquartieren des Großabendseglers angebracht. Ein Vorhandensein von Winterquartieren ist lt. Ergebnisdokumentation zu den Arterfassungen [6][7] nicht zu erwarten, kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher werden vor der Baumfällung 2 Ganzjahreshöhlen im Waldbereich Neubachwiesen aufgehängt Durch das Kontrollieren der Bäume vor der Fällung und dem Umsetzen von Fundtieren in die angebrachten Fledermauskästen, wird eine Tötung und Schädigung von Tieren verhindert. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der genannten Fledermäuse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

5.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die Kartierung der europäischen Vogelarten wurden insgesamt 5 Begehungen gemäß Südbeck et al. (2005) (s. Tabelle 3) in den Jahren 2018 und 2022 durchgeführt [6][7].

Tabelle 3: Bestandssituation der im UG erfassten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Status im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	V4/§	V	3	Brutvorkommen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V2/§	*	*	Brutvorkommen
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		*	*	Nahrungsgast / Ruheplatz im Geltungsbereich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V3/§	*	*	Brutvorkommen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		*	*	Nahrungsgast
Elster	<i>Pica</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V2/§	*	*	Brutvorkommen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V2/§	*	*	Brutvorkommen
Girlitz	<i>Serinus</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		*	*	Nahrungsgast
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V1/§§			Brutvorkommen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V5/§	3	V	Brutvorkommen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V3/§	*	*	Brutvorkommen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V3/§	V	*	Brutvorkommen

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Status im Untersuchungsgebiet
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Mäusebussard	<i>Buteo</i>	V6/§§§	*	*	Brutvorkommen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		V	3	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V3/§	*	*	Brutvorkommen
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		V	3	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		*	*	Nahrungsgast
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		*	*	Nahrungsgast
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V3/§			Brutvorkommen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V7/§	V	3	Brutvorkommen
Stieglitz	<i>Carduelis</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		3	*	Nahrungsgast, Brut oberhalb des Geltungsbereiches
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§§	*	*	Nahrungsgast
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V8/§§§	2	2	Brutvorkommen
Uhu	<i>Bubo</i>	§§§	*	*	Einst Brutvorkommen im ehemaligen Abfallwirtschaftszentrum, keine Brut im Geltungsbereich
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	§§§	*	V	Nahrungsgast
Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	V3/§§	*	3	Brutvorkommen
Zaunkönig	<i>Troglodytes</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1/§	*	*	Brutvorkommen

Fett = gefährdete Vogelarten in rlp

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

§= alle europ. Singvögel sind besonders geschützt

§§= streng geschützt nach BArtSchVO

§§§ = streng geschützt nach BArtSchVO und EG-ArtSchVO

Vx = Formblatt im Fachbeitrag Artenschutz

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0 ausgestorben oder verschollen
		1 vom Aussterben bedroht
		2 stark gefährdet
		3 gefährdet
		4 potenziell gefährdet
		G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V Arten der Vorwarnliste
		D Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1 vom Aussterben bedroht
		2 stark gefährdet
		3 gefährdet
		R Arten mit geografischer Restriktion
		V Art der Vorwarnliste

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Grundlegend kann festgestellt werden, dass das UG mit 47 vorgefundenen Brutvogelarten durch seine Strukturvielfalt und in großen Teilbereichen Ungestörtheit eine überdurchschnittliche avifaunistische Artenvielfalt aufweist.

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – außer, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Amsel, Bachstelze, Blau-meise, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Alle genannten Arten besitzen einen Brutnachweis im Untersuchungsgebiet Erhaltungszustand der lokalen Population: Alle hier betrachteten Arten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region und besitzen keinen Gefährdungsgrad.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Ausweisung bauzeitlicher Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen V3 Baubeginn vor der Brutsaison V4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse V7 Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> Habitatverbessernde Maßnahmen A1 Anbringung von Nistkästen

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Amsel, Bachstelze, Blau- meise, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stie- glitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bau- und anlagebedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld in den Wintermo- naten, vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Durch den Baubeginn vor Beginn der Brutzeit wird verhindert, dass eine Brut durch spätere Störungen aufgegeben wird. Da es sich um eine Restrukturierung einer Parklandschaft inkl. Gewässerrenaturierung handelt, ist nicht von einer signifi- kanten Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagenbedingt gehen mehrere Brutstätten verloren, aber aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im gesamten Umfeld und der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Umweltbericht) M3 Gehölzpflanzungen und M4 Initialpflanzungen ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Nach Ab- schluss der Bauarbeiten können die Gehölzbereiche wiederbesiedelt werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es während der Brutzeit nicht zu erheblichen Störungen von Brutvögeln, da der Baubeginn vor der Brutsaison erfolgt und die störungsempfindlichen Arten vor Beginn der Brut ver- grämt werden. Eine Aufgabe der Brut wird somit vermieden. Die Umgebung bietet genügend Ausweichmöglichkeiten für die Arten, zusätzlich werden durch das Anbringen von Vogelnisthilfen neue Brutplätze kurzfristig geschaffen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit): S1 Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen S3 Baubeginn vor Brutsaison S4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse S7 Ökologische Baubegleitung

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Amsel, Bachstelze, Blau- meise, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stie- glitz, Zaunkönig, Zilpzalp
A1 Anbringung von Nistkästen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2
Gruppe: Vogelarten der Wälder: Buntspecht, Fitis, Gartengrasmücke
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrie- ben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Beide genannten Arten besitzen einen Brutnachweis im Untersuchungsgebiet Erhaltungszustand der lokalen Population: Beide genannten Arten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region und besitzen keinen Gefährdungsgrad.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen S1 Ausweisung bauzeitlicher Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen S3 Baubeginn vor der Brutsaison S4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse S7 Ökologische Baubegleitung <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bau- und anlagebedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld in den Wintermo- naten, vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Durch den Baubeginn vor Beginn der Brutzeit wird verhindert, dass eine Brut durch spätere Störungen aufgegeben wird. Da es sich um eine Restrukturierung einer Parklandschaft inkl. Gewässerrenaturierung handelt, ist nicht von einer signifi- kanten Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen auszugehen.

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

V2
Gruppe: Vogelarten der Wälder: Buntspecht, Fitis, Gartengrasmücke
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Bau- und anlagenbedingt</u> gehen mit hinreichender Sicherheit mehrere Brutstätten in den Randbereichen der Rodungen verloren, aber aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im gesamten Umfeld sowie der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Umweltbericht) M3 Gehölzpflanzungen und M4 Initialpflanzungen ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Gehölzbereiche wiederbesiedelt werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es während der Brutzeit nicht zu erheblichen Störungen von Brutvögeln, da der Baubeginn vor der Brutsaison erfolgt und die Arten vergrämt werden. Eine Aufgabe der Brut wird somit vermieden. Die Umgebung bietet genügend Ausweichmöglichkeiten für die Arten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit): V1 Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen V3 Baubeginn vor Brutsaison V4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse V7 Ökologische Baubegleitung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V3
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch: Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Zaunammer
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die genannten Arten besitzen einen Brutnachweis im Untersuchungsgebiet Erhaltungszustand der lokalen Population: Die genannten Arten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region und besitzen keinen Gefährdungsgrad.
Darlegung der Betroffenheit der Arten

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

V3
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch: Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Zaunammer
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen S1 Ausweisung bauzeitlicher Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen S3 Baubeginn vor der Brutsaison S4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse S7 Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bau- und anlagebedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld in den Wintermonaten, vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Durch den Baubeginn vor Beginn der Brutzeit wird verhindert, dass eine Brut durch spätere Störungen aufgegeben wird. Da es sich um eine Restrukturierung einer Parklandschaft inkl. Gewässerrenaturierung handelt, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagenbedingt gehen mit hinreichender Sicherheit mehrere Brutstätten in den Randbereichen der Rodungen verloren, aber aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im gesamten Umfeld sowie der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Umweltbericht) M3 Gehölzpflanzungen und M4 Initialpflanzungen ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Gehölzbereiche wiederbesiedelt werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es während der Brutzeit nicht zu erheblichen Störungen von Brutvögeln, da der Baubeginn vor der Brutsaison erfolgt und die störungsempfindlichen Arten vergrämt werden. Eine Aufgabe der Brut wird somit vermieden. Die Umgebung bietet genügend Ausweichmöglichkeiten für die Arten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit): S1 Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt von Gehölzen

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

V3
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche: Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Zaunammer
S3 Baubeginn vor Brutsaison S4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V4
Bluthänfling
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Bluthänfling brütet auf sonnexponierten halboffenen Flächen, wie Weinberge, Parks, Gärten und Trockenhängen in Gebüschgruppen und häufig in Öd- und Ruderalflächen. Ihren Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz hat die Art entlang der Deutschen Weinstraße, während sie in den Mittelgebirgen nicht vorkommt.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde als Brutvogel am nördlichen Bahndamm und auf dem Gelände des ehemaligen Abfallwirtschaftszentrums nachgewiesen. Eine Brut im Geltungsbereich konnte nicht nachgewiesen werden, ist aber vor allem im Bereich des Deponiebergs möglich und im jüngeren Deponiebereich „Maifischgraben“ nachgewiesen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Über die lokale Population gibt es keine Daten. Generell ist der Bluthänfling in den Wingerten mit Gebüschgruppen im Raum Neustadt und an der Haardt und entlang der Bahnlinie von Neustadt nach Bad Dürkheim ein häufiger Brutvogel.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen S1 Ausweisung bauzeitlicher Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen S3 Baubeginn vor der Brutsaison S4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse S7 Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bau- und anlagebedingte Da der Bluthänfling im Bereich der Wingerte nördlich des Rehbachs brütet, ist das Brutvorkommen dort nicht betroffen. Der Brutplatz an einer Ruderalfläche in der Deponie Maifischgraben ist mit hinreichender Sicherheit bei der Rekultivierung und Ansaat beseitigt worden Da es sich um eine Restrukturierung einer Parklandschaft inkl. Gewässerrenaturierung handelt ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen auszugehen.

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

V4
Bluthänfling
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Bau- und anlagenbedingt</u> gehen vermutlich potenzielle Brutstätten verloren, aber aufgrund der weiterhin bestehenden Ausweichmöglichkeiten in Altgrasstreifen und Wingerte im nördlichen Umfeld und durch die geplanten Neupflanzungen von Gehölzgruppen M3, ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Gehölzrandbereiche und Altgrasstreifen innerhalb der Deponie wiederbesiedelt werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es während der Brutzeit nicht zu erheblichen Störungen von Brutvögeln, da der Baubeginn vor der Brutsaison erfolgt und die störungsempfindlichen Arten vergrämt werden. Eine Aufgabe der Brut wird somit vermieden. Die Umgebung bietet genügend Ausweichmöglichkeiten für die Arten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit): S1 Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt von Gehölzen S3 Baubeginn vor Brutsaison S4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V5
Haussperling
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Haussperling ist ein klassischer Kulturfolger und besiedelt mit Grünflächen durchzogene Siedlungsräume. In Rheinland-Pfalz umfasst der Bestand 150-215.000 Brutpaare/Reviere mit stark abnehmender Tendenz.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art brütet an verschiedenen Gebäuden im Geltungsbereich, unter anderem am Tierheim Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der Nachweise kann man von einer stabilen lokalen Population ausgehen
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen S3 Baubeginn vor der Brutsaison

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

V5
Haussperling
S4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bau- und anlagebedingte Tötungen können durch Abriss von Gebäuden im Baufeld in den Wintermonaten, vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Durch den Baubeginn vor Beginn der Brutzeit wird verhindert, dass eine Brut durch spätere Störungen aufgegeben wird. Da es sich um eine Restrukturierung einer Parklandschaft inkl. Gewässerrenaturierung handelt, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagenbedingt gehen potenzielle Brutstätten verloren, aber aufgrund der weiterhin bestehenden Ausweichmöglichkeiten im gesamten Umfeld ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Nach aktuellem Stand werden keine Gebäude abgerissen, an denen Haussperlinge brüten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es während der Brutzeit nicht zu erheblichen Störungen von Brutvögeln, da der Baubeginn vor der Brutsaison erfolgt und die störungsempfindlichen Arten vergrämt werden. Eine Aufgabe der Brut wird somit vermieden. Die Umgebung bietet genügend Ausweichmöglichkeiten für die Art.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit): S3 Baubeginn vor Brutsaison S4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V6
Mäusebussard
Bestandsdarstellung

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

V6
Mäusebussard
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Mäusebussard ist der meist verbreitete Greifvogel in Deutschland. Er kommt in allen Teilen des Landes vor. In Rheinland-Pfalz gibt es etwa 3-6.000 Brutpaare. Im Gegensatz zu anderen Landesteilen ist der Mäusebussard in Rheinland-Pfalz Jahresvogel.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 4 Horstnachweise von Althorsten im Mischwald etwa 200 m östlich der Eisenbahnlinie. Ein Althorst besteht südlich des Rehbachs. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Population des Mäusebussards in Rheinland-Pfalz gilt als stabil. Es ist davon auszugehen, dass der Mäusebussard nach Beendigung der Landesgartenschau 2027 das Waldgebiet wieder als Brutplatz nutzt, nachdem die Besuchermengen wieder stark zurückgehen werden. Aussagen zur lokalen Population gibt es keine.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen S1 Ausweisung bauzeitlicher Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Großbäumen mit Horsten S3 Baubeginn vor der Brutsaison S7 Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld in den Wintermonaten, vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Durch den Baubeginn vor Beginn der Brutzeit wird verhindert, dass eine Brut durch spätere Störungen aufgegeben wird. Der aktuelle Horstbaum befindet sich außerhalb der Rodungsgrenzen. Da es sich um eine Restrukturierung einer Parklandschaft inkl. Gewässerrenaturierung handelt, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Bau- und anlagenbedingt</u> sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die störungstolerante Art zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

V6
Mäusebussard
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es während der Brutzeit nicht zu erheblichen Störungen von Brutvögeln, da der Baubeginn vor der Brutsaison erfolgt und die störungsempfindlichen Arten vergrämt werden. Eine Aufgabe der Brut wird somit vermieden. Die Umgebung bietet genügend Ausweichmöglichkeiten für die Art.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit): S1 Ausweisung bauzeitlicher Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen S3 Baubeginn vor der Brutsaison S7 Ökologische Baubegleitung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V7
Star
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Star besiedelt bevorzugt Randbereiche lichter Laub- und Mischwälder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks und Gartenanlagen, in denen es Bruthöhlen und umliegende offen Flächen für die Nahrungssuche gibt. Der Teil- und Kurzstreckenzieher hat in Rheinland-Pfalz etwa 210-290.000 Reviere.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Star wurde in allen Bereichen mit Höhlenbäumen nachgewiesen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Der Star hat in Rheinland-Pfalz einen ungünstig bis unzureichenden Erhaltungszustand.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen S1 Ausweisung bauzeitlicher Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen S3 Baubeginn vor der Brutsaison S4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse S7 Ökologische Baubegleitung <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A1 Anbringung von Nistkästen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

V7
Star
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld in den Wintermonaten, vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Durch den Baubeginn vor Beginn der Brutzeit wird verhindert, dass eine Brut durch spätere Störungen aufgegeben wird. Da es sich um eine Restrukturierung einer Parklandschaft inkl. Gewässerrenaturierung handelt, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Bau- und anlagenbedingt</u> gehen mehrere Brutstätten verloren, aber aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im gesamten Umfeld sowie der geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Gehölzbereiche wiederbesiedelt werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es während der Brutzeit nicht zu erheblichen Störungen von Brutvögeln, da der Baubeginn vor der Brutsaison erfolgt und die störungsempfindlichen Arten vor Beginn der Brut vergrämt werden. Eine Aufgabe der Brut wird somit vermieden. Die Umgebung bietet genügend Ausweichmöglichkeiten für die Arten, zusätzlich werden durch das Anbringen von Vogelnisthilfen neue Brutplätze kurzfristig geschaffen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit): S1 Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen S3 Baubeginn vor Brutsaison S4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse S7 Ökologische Baubegleitung A1 Anbringung von Nistkästen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

V8
Turteltaube
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die Turteltaube besiedelt bevorzugt halboffene wärmebegünstigte Kulturlandschaften. In Rheinland-Pfalz sind Nachweise vor allem aus dem Oberrheingraben und Rheinhessen bekannt, während sie in den anderen Landesteilen nur selten anzutreffen ist. In Rheinland-Pfalz gibt es 2.700 – 6.500 Brutpaare mit stark abnehmender Tendenz.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Turteltaube wurde in Gehölzen am Rehbach und im Bereich des alten Sportplatzes als Brutvogel kartiert. Im Gehölzstreifen am Rehbach wurde sie in 2023 ebenfalls als Brutvögel festgestellt (Nabu, GNOR Neustadt) Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Turteltaube hat in Rheinland-Pfalz einen ungünstig bis schlechten Erhaltungszustand.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen S1 Ausweisung bauzeitlicher Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen S3 Baubeginn vor der Brutsaison S4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse S7 Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bau- und anlagebedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld in den Wintermonaten, vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Durch den Baubeginn vor Beginn der Brutzeit wird verhindert, dass eine Brut durch spätere Störungen aufgegeben wird. Nach aktuellem Stand sind die Bäume, in denen die Brut nachgewiesen wurden außerhalb der Rodungsgrenzen. Da es sich um eine Restrukturierung einer Parklandschaft inkl. Gewässerrenaturierung handelt, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027

Fachbeitrag Artenschutz

V8
Turteltaube
<u>Bau- und anlagenbedingt</u> gehen potenziell Brutstätten verloren, aber aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im gesamten Umfeld und der Anpflanzung von neuen Strauch- und Gehölzgruppen M3 (Umweltbericht) ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Gehölzbereiche wiederbesiedelt werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es während der Brutzeit nicht zu erheblichen Störungen von Brutvögeln, da der Baubeginn vor der Brutsaison erfolgt und die störungsempfindlichen Arten vor Beginn der Brut vergrämt werden. Eine Aufgabe der Brut wird somit vermieden. Die Umgebung bietet genügend Ausweichmöglichkeiten für die Arten, zusätzlich werden durch das Anbringen von Vogelnisthilfen neue Brutplätze kurzfristig geschaffen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit): S1 Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen S3 Baubeginn vor Brutsaison S4 Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes zum Schutz der Vogelarten und Fledermäuse S7 Ökologische Baubegleitung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6 Fazit

Durch die Umplanung des Geländes insbesondere durch die Renaturierungsmaßnahmen an Speyerbach und Rehbach, sowie durch den Bau der geplanten Wege wird in Lebensräume der Reptilien, Fledermäusen und der Avifauna eingegriffen. Durch die Renaturierungsmaßnahmen verbessert sich die Habitat- bzw. Lebensraumeignung in den betroffenen Gewässerabschnitten. Ebenso wird das Pflegemanagement bzw. die Extensivierung der Beweidung in den Neubachwiesen positive Auswirkungen haben.

Negative Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die umfangreichen Gehölzrodungen entlang der Gewässer und der neu geplanten Wege. Der Ausgleich wird durch Anpflanzen von Gehölzen und Anlage hochwertiger Grünländer vollständig im Plangebiet erbracht. Habitatverluste werden durch die beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um den Verbotstatbeständen nicht zu entsprechen sind folgende geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Kap. 4):

V1 Ausweisung von bauzeitlichen Tabuzonen – Erhalt / Schutz von Gehölzen

V2 Baubeginn vor der Brutsaison

V3 Optimierter Rodungszeitpunkt

V4 Vergrämung von Eidechsen

Neustadt an der Weinstraße

Bebauungsplan Landesgartenschau (LGS) Neustadt an der Weinstraße 2027
Fachbeitrag Artenschutz

V5 Aufstellen eines Kleintierschutzzaunes

V6 Ökologische Baubegleitung

A1 Anbringung von Nistkästen

A2 Anbringung von Fledermauskästen

A3 Anlage von Eidechsenhabitaten

Bei einer nicht auszuschließenden Umsetzung von Fledermäusen aus Baumhöhlen in zu fällenden Bäumen in vorgezogen angebrachte Ganzjahresquartiere ist eine kurzzeitige erhebliche Störung der Tiere bzw. eine Beeinträchtigung der Arten nicht vollständig zu vermeiden. Diesbezüglich ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Auch bei den Mauereidechsen kann trotz der festgelegten Vergrämungs- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere im Baufeld verbleiben und zu Schaden kommen. Diesbezüglich ist ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen, werden die Erhaltungszustände der artenschutzrechtlich geprüften Arten der Gruppe Fledermäuse, Reptilien und Vögel nicht verschlechtert. Durch die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie umfangreichen Gehölzpflanzungen, werden kurz- und mittelfristig neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen.

Aufgestellt:

Kira Sahn, M.Sc.

Manuel Dünzl, B.Eng

Speyer, August 2024

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH



m.probst@bjoernsen.de, Aug 20,2024 07:57:31 AM UTC

Dr.-Ing. Michael Probst



m.duenzl@bjoernsen.de, Aug 20,2024 07:05:18 AM UTC

i.A. Manuel Dünzl, B.Eng